



die lobby für kinder

Satzung

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Cottbus e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Cottbus e.V.“, kurz „OV Cottbus e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus und ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- (1) Der OV Cottbus e.V. mit Sitz in Cottbus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Ortsverband will diese Ziele erreichen, indem er insbesondere:
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst, vorbeugend aufklärt und berät,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,
 - mit anderen in Cottbus und in der Partnerstadt tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.Konkrete, wiederkehrende gemeinnützige Maßnahmen des OV Cottbus e.V.:
 - Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder“,
 - Fußballturnier gegen Gewalt mit Schülern Cottbuser Schulen,
 - Ferien- und Freizeitprojekte der Kinder- und Jugendarbeit von Schulen, Clubs, Jugendhilfeeinrichtungen,
 - Austausch von Familien, Kindern, Kinder- und Jugendgruppen mit der Partnerstadt Zielona-Gora zur Förderung und zum Austausch von Erfahrungen, Kennenlernen der Kultur, Gestaltung von Freizeitaktivitäten auf Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen dem Ortsverband Cottbus e.V. und dem Komitee für Kinderrechte in Zielona-Gora,
 - die Plattform für Kinder und Jugendliche der Stadt Cottbus zur Wahrnehmung demokratischer Rechte in der Kinder- und Jugendpolitik zu begleiten, damit Partizipation von Jugendlichen zur Praxis wird.
- (3) Der Ortsverband Cottbus e.V. ist überparteilich und überkonfessionell.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Ortsverband Cottbus e.V. ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. und im Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Brandenburg e.V.
- (2) Der Ortsverband Cottbus e.V. ist verpflichtet, den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Brandenburg e.V. unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse zu unterrichten und den Landesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten bei wesentlichen Vorkommnissen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.
Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere:
 - drohende Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000 Euro im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen des DKSB bei der Beratung sowie bei dem Betrieb von Einrichtungen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Ortsverbandes Cottbus e.V. verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Landes- und dem Bundesverband.
- (4) Der Ortsverband Cottbus e.V. ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband den Namen und das Logo des Deutschen Kinderschutzbundes im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritte die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf den Ortsverband Cottbus e.V. zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Interessen des Landesverbandes oder eines Ortsverbandes nicht betroffen sind. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Ortsverbandes einschließlich

des Ortsnamens hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall die Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit auf den Ortsverband bezieht.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Ortsverband Cottbus e.V. kann von natürlichen Personen erworben werden. Juristische Personen können dem Ortsverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Mitglieder des Ortsverbandes, die im Auftrag des Vorstands außerhalb von Cottbus Aufträge wahrnehmen, haben Anspruch auf den angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Ortsverbandes Cottbus e.V. besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Ortsverbandes ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Ortsverbandes Cottbus e.V. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmbe-rechtigt.
- (4) Für die Mitgliedschaft von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt bis zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Ortsverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Ortsverband ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder
 - dieser Satzung oder den Beschlüssen des Ortsverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,
 - das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder
 - ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverband trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Frist nicht erfüllen.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Ortsverbandes Cottbus e.V., die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Ortsverband verliehenen Ehrungen.

§8

Organe

- (1) Die Organe des Ortsverbandes Cottbus e.V. sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Teilnehmern, darunter der Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern ins Netz gestellt bzw. den Mitgliedern auf Verlangen zugeschickt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl der Kassenprüfer, von denen keiner dem Vorstand angehören darf; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrags,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Ortsverbandes Cottbus e.V.,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Berufung gegen Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge müssen zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich dem Vorstand vorliegen. Über später eingegangene Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würde, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.

- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in §10 Abs. 1 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- (6) Bei der Wahl der Beisitzer und der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung abweichend von Absatz 5 mit einfacher Mehrheit wählen.

- (7) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.

- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Ortsverbandes Cottbus e.V. dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, alternativ von einem Mitglied des Vorstandes, geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird.
- (10) Vorstandsmitglieder des Bundes- und des Landesverbandes haben Teilnahme- und Rede-recht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf den Geschäftsführer des Landesverbandes zu übertragen.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - bis zu sechs Beisitzern.Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer der Vorsitzende sein soll. Der Vorstand kann Ausschüsse und/oder zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verband außerhalb des Vorstandsamts zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig. Arbeitnehmer des Verbandes können nicht Vorstandsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Fall entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm Kraft Gesetzes oder Kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen würde, weder beratend noch entscheidend mitwirken.

- (6) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer Geschäftsführung übertragen werden. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§11

Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse; er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (4) Der Bericht der Kassenprüfer ist spätestens bis zum 30. Mai eines jeden Jahres an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband zu übersenden.

§12

Auflösung des Ortsverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Deutschen Kinderschutzbund Landesverband Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.